

Veröffentlicht am: 28.05.2026

**Erste Satzung zur Änderung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung
der zentralen Betriebseinheit „Institut für Kompetenz in AutoMobilität“
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg
vom 21.05.2026**

Auf Grundlage des § 99 Abs. 2, § 79 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juli 2021 (GVBl. LSA S. 368), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. März 2026 (GVBl. S.81) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende Satzung zur Änderung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung der zentralen Betriebseinheit „Institut für Kompetenz in AutoMobilität“ erlassen:

**Artikel 1
Änderung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung
der zentralen Betriebseinheit „Institut für Kompetenz in AutoMobilität“**

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung der zentralen Betriebseinheit „Institut für Kompetenz in AutoMobilität“ vom 24.02.2016 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 21/2016 vom 01.04.2016) wird wie folgt geändert:

1. Präambel

Die Präambel wird wie folgt neu gefasst:

„Das Land Sachsen-Anhalt hat sich zum Ziel gesetzt, dass regional verankerte WissenschaftlerInnen, Zuliefer- und Dienstleistungsunternehmen mit ihren Entwicklungen und Innovationen den Automobil- und Mobilitätssektor im 21. Jahrhundert maßgeblich mitgestalten.

Es förderte daher zunächst die Er-/Einrichtung des Institutes für Kompetenz in AutoMobilität (kurz IKAM) und unterstützte dann den Aufbau des Center for Method Development (CMD) an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg. Im IKAM lag der Fokus aufbauend auf dem Transferschwerpunkt „Automotive“ in der Stärkung sowohl der Wissenschaft und Lehre, wie der Kooperation von gewerblichen Unternehmen, insbesondere regionalen KMU's, auf dem Gebiet der AutoMobilität wie der nachhaltigen Mobilität in Forschung, Entwicklung und Ausbildung. In einer thematischen Erweiterung werden im CMD neue Methoden entwickelt, mit denen eine Steigerung von Effektivität und Effizienz im Entwicklungsprozess ermöglicht werden kann. Auch wenn die Prüfstandskonfigurationen primär innovative Antriebssysteme moderner Mobilität berücksichtigen, lassen sich die entwickelten Methoden auch auf andere Branchen des Maschinenbaus, der Elektrotechnik, der Verfahrenstechnik und Informatik übertragen. CMD und IKAM werden für derartige Entwicklungen eine Plattform bieten und die dafür notwendigen Prüfstände und Methodenkompetenzen bereitstellen, um mit den hieraus resultierenden Innovationen gleichzeitig mehr Wachstum und Beschäftigung für Sachsen-Anhalt zu generieren. Für diejenigen Tätigkeiten des CMD und IKAM im Bereich der Lehre, Grundlagenforschung, der anwendungsorientierten Forschung und des Transfers, die nicht im Rahmen der IKAM GmbH oder eventuell anderer Unternehmungen erfolgen, wird die

existierende Betriebseinheit IKAM innerhalb der OVGU um die Prüfstandsinfrastruktur des CMD erweitert.“

2. § 1 Abs. 1

§ 1 Abs 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) *Das Center for Method Development (CMD – IKAM) ist eine zentrale Betriebseinheit der OVGU.*“

3. Änderung/ Anpassung Abkürzung

In der Ordnung wird ab §§ 2 ff. die Abkürzung „IKAM“ durch „*CMD – IKAM*“ ersetzt.

4. § 2 Abs. 1, 2 und Abs. 5

In § 2 Abs. 1 wird nach dem Wort „Mobilität“ eingefügt: „*und zugehörigen Methodenentwicklung*“.

In Abs. 2 werden nach „auf dem Gebiet der“ die Worte „*Methodenentwicklung und*“ eingefügt.

In Abs. 5 Satz 1 wird nach dem Anstrich „- Antriebstrangkonzeppte,“ als weiterer Anstrich „- *Methodenkompetenz zur Verkürzung von Entwicklungszeiten*“ eingefügt.

Satz 2 erhält folgende Fassung: „*Die Technologiefelder des CMD-*IKAM* konzentrieren sich damit auf innovative Antriebstechnik, Elektromobilität, und Methodenentwicklung.*“

5. § 7 Abs. 1

In § 7 Abs. 1 Satz 1 wird nach „grundsätzlich keine“ ersetzt durch „*möglichst wenig*“ und nach „erbrachten Leistungen“ das Wort „*weitgehend*“ eingefügt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Sie ist dem für Hochschulen zuständigen Ministerium gem. § 99 Abs. 2, § 79 HSG LSA anzuzeigen.

Ausgefertigt auf Beschluss des Senats der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 20.05.2026.

Magdeburg, 21.05.2026

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg